

Jugendordnung

Stand 11.04.2021

BEWEGTE JUGEND IM KREIS VIERSEN!



SPORT &
BILDUNG

Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V.

Präambel

Wir, der Vorstand der Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V., engagieren uns für die Kinder- und Jugendarbeit im organisierten Sport und setzen uns für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung junger Menschen ein. Wir richten uns in aller Form gegen jede Art von Diskriminierung. Wir stehen zu den Werten unseres Grundgesetzes und bemühen uns um deren Umsetzung. Wir treten ein für Toleranz im Hinblick auf Religion, Herkunft und Weltanschauung junger Menschen. Es wird sowohl sportliche als auch gesellschaftspolitische Jugendarbeit geleistet. Die Basis bildet die nachfolgende Jugendordnung. In der folgenden Jugendordnung verwenden wir der Einfachheit halber, die männliche Form. Dies hat keinerlei Einfluss auf unseren Willen, die Jugendordnung für alle Geschlechter gleichermaßen umzusetzen.

§ 1 Name

Die Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im KreisSportBund Viersen e.V. (im Weiteren KSB genannt).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend sind alle Sportvereine des KSB mit deren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3 Einbindung in den KSB Viersen

Die Sportjugend ist ein Organ des KSB Viersen und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

§ 4 Zweck

Die Sportjugend im KSB Viersen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII. Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

§ 5 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind:

- Schaffung, Entwicklung und Unterstützung von Bildungsangeboten im Sport für junge Menschen.
- Förderung und Vermittlung von sozialer und ehrenamtlicher Arbeit im Sport für junge Menschen.

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind vor allem:

- a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung eines gesunden Lebensstiles
- c) Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
- e) Förderung des sozialen Lebens und Lernens
- f) Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- g) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen
- h) Schaffung von Freizeitangeboten für jungen Menschen
- i) Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern
- j) Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen

§ 6 Organe

Organe der Sportjugend im KSB sind:

- Die Jugendversammlung (§ 7)
- Der Vorstand der Sportjugend. (§ 8)

§ 7 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im KSB. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendversammlung besteht aus den (je zwei) Jugendvertretern der dem KSB angeschlossenen Vereine, die von ihren Organisationen entsandt werden und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden KSB Vorstands sind beratend teilnahmeberechtigt.

- 2) Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Jugendversammlung bestimmt den Protokollführer.
- 3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
 - Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des KSB statt. Den Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
- 5) Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.
- 6) Der Vorsitzende der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung (kann auch über Mail erfolgen) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Mitglieder, sofern mindestens drei Stimmen vertreten werden.
- 7) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden KSB Vorstands sind beratend teilnahmeberechtigt. Die Mitglieder der Sportjugend (die Vereine) sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes sind teilnahmeberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung. Jedes Mitglied der Sportjugend hat eine Stimme, welche durch die entsandten Vertreter gemeinschaftlich vertreten wird. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes erhält eine persönliche Stimme. Jeder Jugendvertreter kann maximal eine Stimme vertreten, Mitglieder des Jugendvorstandes können darüber hinaus zusätzlich ihr persönliches Stimmrecht wahrnehmen. Stimmübertragung ist nicht möglich.

- 8) Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der vertretenen Stimmen verlangt wird.

§ 8 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugend im KSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KSB nach innen und außen.
- 2) Der Jugendvorstand setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:
 1. 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer
 4. Jugendsprechern (bis zu 2 Personen)
 5. Beisitzer (bis zu 4 Personen)

Der Jugendvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Die Positionen 1-4 müssen zu jeder Zeit durch mind. eine Person vertreten werden.

- 3) Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören und dass zwei Jugendvorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB. Er kann durch ein Mitglied des Jugendvorstandes vertreten werden.
- 5) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 6) Scheidet ein von der Jugendversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt, bestellen. Sollte

ein Jugendvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Jugendvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

- 7) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem KSB Viersen angeschlossenen Sportvereins ist.
- 8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSB gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden vertretenen Stimmen. Änderungsanträge der Jugendordnung seitens des Jugendvorstandes müssen mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin bekanntgegeben werden.

Diese Jugendordnung wurde am **11.04.2021** von der ordentlichen Jugendversammlung der Sportjugend im KSB Viersen beschlossen.